



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitung von: Vanessa Keller

Direktwahl: 043 259 39 27

Unser Zeichen: Dor/vk/km

Archiv: G 1 a, G 2 k

Verfügung der Baudirektion vom 10. Juni 2015

Festlegung des Gewässerraums im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung Umzonung Humrigen.

Gemeinde	Herrliberg
Gewässer	Räbhaldenbach, öffentliches Gewässer Nr. 7.1
Massgebende Unterlagen	<ol style="list-style-type: none">1. Schreiben der Gemeinde Herrliberg vom 26. Mai 2015;2. Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2014;3. Dossier „Gebiet Humrigen. Teilrevision Bauordnung, Gewässerraumfestlegung und Festlegung Waldabstandslinie“ vom 27. Januar 2015, bestehend aus:<ol style="list-style-type: none">a. Gewässerraumfestlegung, Situationsplan 1:500 vom 10. November 2014;b. Technischer Bericht vom 10. November 2014;c. Querprofile vom 10. November 2014d. Bauordnung, Anpassung Artikel 21 BZO;e. Waldabstandslinie Rossbachtobel Ost, Situationsplan 1:500;f. Anpassung Art. 21 BZO Humrigen / Waldabstandslinien Rossbachtobel Ost, Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPVg. Bericht zu den Einwendungen (ein Bericht zu beiden Gestaltungsplänen).

Sachverhalt und Erwägungen

Die Gemeindeversammlung hat am 10. Dezember 2014 der Festlegung des Gewässerraums im Rahmen der Umzonung Humrigen zugestimmt, worauf dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung zugestellt wurden.

Zum Inhalt der Teilrevision der Nutzungsplanung nahm das AWEL zuhanden des Amtes für Raumentwicklung (ARE) mit Schreiben vom 14. Oktober 2014 Stellung. Die Umzonung im Gebiet Hum-

rigen ist in der vorliegenden Fassung vom 10. November 2014 aus wasserbaupolizeilicher Sicht genehmigungsfähig.

§ 15 der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992¹ (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass Planungsträger der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren beantragen können, den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) festzulegen. Planungsträger ist die Gemeinde Herrliberg.

Der Entwurf der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung wurde vom AWEL im Sinne von § 15 a HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Herrliberg vom 29. Januar 2014). Nach der Bereinigung der Unterlagen lagen diese zusammen mit dem Entwurf der Teilrevision der Nutzungsplanung vom 22. August bis 21. Oktober 2014 öffentlich auf. Gemäss dem Technischen Bericht sind während dieser Frist keine Einwendungen erhoben worden. In den nun vorliegenden Akten sind die Forderungen des AWEL weitgehend berücksichtigt, sie entsprechen den Vorgaben in § 15 Abs. 2 lit. a HWSchV.

Im Rahmen der Umzonung Humrigen wird entlang des Rübhaldenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 7.1, der Gewässerraum festgelegt.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen (Art. 41a ff. GSchV) ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Der Rübhaldenbach verläuft grösstenteils offen im nordwestlichen Teil der bisherigen Erholungszone für Friedhof, die im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung in eine Erholungszone für Friedhof und Schrebergärten geändert wird. Südwestlich der Humrigenstrasse ist der

¹ Fassung gemäss RRB vom 13. Dezember 2011, in Kraft seit 1. November 2012.

Bach eingedolt. Gemäss Gefahrenkarte (BDV Nr. 654 vom 12. April 2010) weist der Rübaldenbach in diesem Bereich ein Hochwasserdefizit (gelber Bereich) auf. Diese Gefährdung ist auf eine Schwachstelle des Schönhölzlibachs zurückzuführen. Die Schwachstelle wurde zwischenzeitlich behoben, die Gefahrenkarte jedoch noch nicht nachgeführt.

Wesentlicher Bestandteil des Hochwasserschutzes ist der Gewässerunterhalt. Voraussetzung für den Gewässerunterhalt ist die Zugänglichkeit zum Gewässer. Die Zugänglichkeit zu den Gewässern ist jederzeit zu ermöglichen (Duldungspflicht gemäss § 9 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 [WWG; LS 724.11]). Die Zugänglichkeit des Rübaldenbachs soll innerhalb des Gewässerraums gewährleistet werden; es wird kein zusätzlicher Bereich ausserhalb des Gewässerraums vorgesehen.

Der ausgeschiedene Gewässerraum von 11 m ist für den Rübaldenbach ausreichend. Ein weitergehender Raumbedarf zur Sicherung der natürlichen Funktionen und für die Gewässernutzung besteht nicht. Eine Revitalisierung des Bachs steht derzeit nicht im Vordergrund. Eine Vergrösserung des Gewässerraums ist aus diesen Gründen daher nicht erforderlich.

Obwohl der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer anzuordnen ist, darf aufgrund der besonderen Verhältnisse (bauliche Gegebenheiten, Topografie) davon abgewichen werden (§ 15 d HWSchV). Entlang des Rübaldenbachs wird der Gewässerraum teilweise leicht asymmetrisch zur Gewässerachse angeordnet. Die asymmetrische Anordnung ergibt sich dadurch, dass die nordwestliche Abgrenzung des Gewässerraums auf die Grundstücks- bzw. Zonengrenze zwischen der Erholungszone und der Wohnzone gelegt wird. Die Orientierung an bestehenden Vorgaben (Grundstücks- und Zonengrenze) wird als zweckmässig erachtet; nachteilige Auswirkungen aus wasserbaulicher Sicht sind nicht ersichtlich. Wo die Böschungsoberkante ausserhalb des 11 m breiten Gewässerraums liegt, wird der Gewässerraum auf die Böschungsoberkante verbreitert. Fruchtfolgefleichen sind von der Gewässerraumfestlegung nicht betroffen.

Die Festlegung des Gewässerraumes am Rübaldenbach, öffentliches Gewässer Nr. 7.1, kann als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt werden.

Für die Publikation kann der Text gemäss Beilage verwendet werden. Die Grundeigentümer im Geltungsbereich der Umzonung Humrigen sind über die Festlegung des Gewässerraums am Rübaldenbach unter Beilage dieser Verfügung schriftlich zu informieren. Nach Eintritt der Rechtskraft

holt die Gemeinde Herrliberg die Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts zuhanden des AWEL und des ARE ein.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 c HWSchV). Aufgrund des Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007 (GeoIG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Damit die Daten darstellbar sind, müssen sie dem AWEL in der entsprechenden Form abgegeben werden. Die Anforderungen an die Datenabgabe sind im "Merkblatt über die Festlegung des Gewässerraums bei nutzungsplanerischen Verfahren sowie bei Wasserbauprojekten" geregelt, welches hiermit als verbindlich erklärt wird.

Die Baudirektion verfügt:

I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird im Rahmen der Umzonung Humrigen, Gemeinde Herrliberg, festgelegt.

Massgebende Unterlagen:

1. Situation 1:500 vom 10. November 2014;
2. Technischer Bericht vom 10. November 2014 und
3. Querprofile 1:200 vom 10. November 2014.

Massgebende Nebenbestimmungen:

1. Dem AWEL sind innert zweier Monate nach Eintritt der Rechtskraft die bereinigten GIS-Daten des Gewässerraums abzugeben. Die Daten haben in Darstellung und Format dem "Merkblatt über die Festlegung des Gewässerraums bei nutzungsplanerischen Verfahren sowie bei Wasserbauprojekten" und den zugehörigen Beilagen zu entsprechen.
2. Anpassungen des Gewässerraums im Rahmen der allgemeinen Festlegung der Gewässerräume im Kanton Zürich, im Rahmen der Änderung der Nutzungsplanung sowie im Rahmen eines Wasserbauprojektes bleiben vorbehalten.

II. Diese Verfügung wird zusammen mit der Zustimmung der Politischen Gemeinde Herrliberg zu der Umzonung Humrigen öffentlich bekannt gemacht (§ 15 b Abs. 2 HWSchV).

III. Die Politische Gemeinde Herrliberg informiert die Grundeigentümer im Geltungsbereich der Umzonung Humrigen in schriftlicher Form über die Festlegung des Gewässerraums unter Beilage dieser Verfügung.

IV. Bei baulichen Veränderungen im Gewässerraum prüft die örtliche Baubehörde die Zulässigkeit nach Art. 41c GSchV im baurechtlichen Verfahren und sie reicht das Baugesuch der Baudirektion zur Bewilligung ein. Zur Wahrung der Koordinationspflicht im baurechtlichen Verfahren ist die kantonale Bewilligung vor Eröffnung der Baubewilligung einzuholen.

V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung oder der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung an

- a. die Politische Gemeinde Herrliberg, Forchstrasse 9, Postfach, 8704 Herrliberg, für sich und zuhanden der Grundeigentümer im Geltungsbereich der Umzonung Humrigen, mit folgenden Beilagen:
 - Massgebende Unterlagen;
 - Publikationstext.
- b. die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich;
- c. die Volkswirtschaftsdirektion;
- d. das Generalsekretariat der Baudirektion;
- e. das Amt für Landschaft und Natur;
- f. das Tiefbauamt;
- g. das Amt für Raumentwicklung sowie
- h. das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Dr. Jürg Suter, Amtschef